Studienordnung
für den Masterstudiengang Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 12. Mai 2020 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 12. Mai 2020 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 12. Mai 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Zulassung zum Studium
§ 4 Studienentgelte
§ 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen
§ 6 Aufbau des Studiums
§ 7 Inhalte des Studiums
§ 8 Studiengangsbeauftragte/Studiengangsbeauftragter
§ 9 Studienberatung
§ 10 Inkrafttreten

Anlage:

Anlage 1 – Studienplan und Modulverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen sowie die Zulassung zum Studium.

(2) Der Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Promotion. Die Promotionsmöglichkeiten regeln die Promotionsordnungen der Universitäten.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang. Das Studium ist anwendungsorientiert angelegt und knüpft an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die einschlägige Berufserfahrung der Studierenden an. Die Studierenden erlangen vertiefte wissenschaftliche, interdisziplinäre und berufsqualifizierende Kenntnisse für eine vermittlungsbezogene Tätigkeit in sozialen Berufen und verwandten Bereichen mit Schwerpunkten im Studium auf:

- Diversitätsdimensionen und Soziale Teilhabe,
- Reflexions- und Supervisionsansätze,
- Menschenrechts-Fragestellungen in der Vermittlungsarbeit,
- Recht und öffentlicher Raum in der Kulturarbeit,
- zielgruppenorientierte Praxis und medienpädagogische Formate sowie
- Kritisches Geschichtsbewusstsein mit einem Fokus auf der Zeit des Nationalsozialismus, der Geschichte des Rechtsextremismus in der BRD und Aussteigerperspektiven.

Neben der Vertiefung fachlichen Wissens bilden Methodik und Didaktik zentrale Inhalte des Studiengangs. Absolventinnen und Absolventen können Vermittlungsformate für unterschiedliche Zielgruppen von der ersten Idee bis zur praktischen Umsetzung konzeptionell entwickeln, umsetzen und auf die vielfältigen Anforderungen einer zeitgemäßen Gedenkstättenarbeit und anderer Bildungsorte ausrichten.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften. Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG berechtigt zum Studium in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie weiteren in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen; für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis von qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich.

(2) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Es werden höchstens 28 Bewerber:innen pro Studienjahr zugelassen.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dieser regelt in Abstimmung mit der/dem Studiengangsbeauftragten die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens.

(4) Zugelassen werden können Bewerber:innen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) qualifizierter Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums gemäß Absatz 5 von mindestens 180 ECTS-Credits vorwiegend pädagogischer, geistes- oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 2017),

b) qualifizierte berufliche Praxis von i.d.R. mindestens einem Jahr (bspw. in der historisch-politischen Bildung, Menschenrechtsbildung, Kinder- und Erwachsenenbildung, kulturellen Vermittlung oder in verwandten Feldern der Sozialen Arbeit) zum Zeitpunkt des Studienbeginns (i.d.R. 1. Oktober eines jeden Jahres).

Für die in den Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen sind schriftliche Nachweise einzureichen. Von der unter dem Buchstaben b) genannten Voraussetzung kann bzgl. der Dauer der Berufserfahrung nach Prüfung durch die Studiengangsleitung abgewichen werden, wenn besondere Gründe (soziale/wirtschaftliche Gründe) vorliegen.

(5) Alle gemäß Absatz 4 qualifizierten Bewerber:innen werden vom Prüfungsausschuss aufgefordert, die folgenden Bewerbungsunterlagen einzureichen:

a) Ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben, in dem die Bewerbung ausführlich persönlich begründet wird. Das Motivationsschreiben ist von der Bewerber:in/dem Bewerber zu unterzeichnen und im Original einzusenden.
b) Video, in dem sich die Bewerber:in/der Bewerber fachlich mit den Studieninhalten auseinandersetzt. Die Videobewerbungen werden von den Lehrenden des Masterstudiengangs in einer Auswahlsitzung geprüft. Auf Grundlage ihrer Empfehlung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerber:innen. Die Ergebnisse der Auswahlsitzung werden protokolliert. Die Bewerbungsschritte sind auf der Website des Studiengangs im Einzelnen dargestellt.
c)

(6) Ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen aus Gründen, die die Bewerber:in/der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen spätestens bei der Immatrikulation geführt wird.

(7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 4 und 5 entscheidet die/der Studiengangsbeauftragte. Dabei entscheidet sie/er auch über Auflagen, die ggf. erforderlich sind, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

§ 4 Studienentgelte & sonstige Beiträge

(1) Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, sind von den Studierenden Studienentgelte zu entrichten. Die Studienentgelte sind im Voraus semesterweise zu entrichten. Näheres regeln die Gebührenordnung der Hochschule sowie der Studienvertrag.

(2) Der Masterstudiengang Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen wird nur dann durchgeführt, wenn sich über eine ausreichende Teilnehmerzahl (15 Teilnehmer:innen) sicherstellen lässt, dass der Studiengang kostendeckend angeboten werden kann. Über abweichende Verfahren entscheidet das Präsidium der Hochschule Nordhausen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Das Studium ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt. Pro Semester sind 20 ECTS-Credits zu erwerben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 600 Stunden pro Semester bzw. 1200 Stunden pro Studienjahr.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Das Studienvolumen umfasst 82 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(3) Das Studium ist als Wechsel von Präsenzphasen und Selbststudium mit Blended-Learning-Anteilen organisiert. Da es sich um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium handelt, ist ein erhöhter Anteil des Studiums im Selbststudium zu absolvieren.

(4) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das sechssemestrige Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module sind in einem Semester oder in zwei Semestern zu absolvieren.

(2) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt.

(3) Es kommen insbesondere folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz:

a) Vorlesung (V): In dieser werden für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.

b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse vertieft und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.

c) Seminar (S): In diesem erarbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung der Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und mit Einübung kritischer Diskussion.

d) Projektstudium (P): In diesem setzen sich Studierende (in Einzel- oder Gruppenarbeit) anwendungsorientiert mit vorgegebenen Themen weitgehend selbstverantwortlich auseinander. Sie werden fachlich durch Lehrende des Studiengangs begleitet.

e) Selbststudium (SeS): In diesem erarbeiten die Studierenden eigenständig vertiefende Fachkenntnisse und spezielle theoretische Themenkomplexe anhand einschlägiger Literatur oder im Rahmen von Peergruppen, wenden das Gelernte selbständig in ihrem praktischen Arbeitsfeld an und dokumentieren die entsprechenden Ergebnisse.

f) Blended-Learning (BL): In Ergänzung zur Präsenzlehre werden zu den einzelnen Modulen inhaltlich und methodisch abgestimmte, webbasierte und mediale Angebote gemacht, die eine vertiefte Bearbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte ermöglichen.

g) Exkursionen (E): In Studienfahrten werden studiengangsbezogene Themen veranschaulicht und anhand von Praxisbeispielen vor Ort vertieft und diskutiert.

(4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Werden Veranstaltungen gemeinsam mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt, stellt die Hochschule in der Kooperationsvereinbarung sicher, dass ihr die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot zu entwickeln und die Prüfungen abzunehmen.

§ 8 Studiengangsbeauftragte/Studiengangsbeauftragter

Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen benennt eine Person aus dem Kreis der Hochschullehrenden als Studiengangsbeauftragte:n des Masterstudienganges Gedenkstättenarbeit und Menschenrechtsbildung in sozialen Berufen mit folgenden Aufgaben:
Die/der Studiengangsbeauftragte:

- trifft Zulassungsentscheidungen in Kooperation mit dem SSZ,
- unterstützt das Studiendekanat bei Aufgaben der Koordination des Studiengangs (Lehrplanung, Personaleinsatz, Vorstellung des Studiengangs in der Studieneinführungswoche, Präsentation der Studiengänge bei den Hochschulinformationstagen),

- koordiniert die Modulbeauftragten und deren Zuständigkeiten in Bezug auf die Durchführung und Weiterentwicklung der Module,
- führt Studiengangssitzungen durch,
- bearbeitet inhaltliche Anfragen Studieninteressierter und
- repräsentiert den Studiengang**.**

§ 9 Studienberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung. Dies erfolgt durch die Studiengangskoordination.

(2) Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der Studiengang.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022 / 2023 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen,

Präsident
Hochschule Nordhausen

Dekan
Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan und Modulverzeichnis

Modul	Modultitel	Lehrveranstaltungen		Art LV	1. FS		2. FS		3. FS		4. FS		5. FS		6. FS		Σ SWS	Σ CP	Art PL
					SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP			
M01	Diversität, Inklusion und Extremismus	M01-01	Zugehörigkeit, Identität, Diversität und Intersektionalität	S	4	5											12	15	Referat / Präsentation (30 min)
		M01-02	Inklusion und Teilhabe in Gedenkstätten, Museen und an anderen Orten	S	4	5													
		M01-03	Extremismusforschung / Umgang mit Terrorismus	S	4	5													
M02	Kritisches Geschichtsbewusstsein	M02-01	Verheißungen der Ungleichheit: Der NS und seine gesellschaftliche Anziehungskraft	V / Ü	4	5											12	15	Klausur (240 min)
		M02-02	Geschichte des Rechtsextremismus in der BRD (1945 - heute)	S			4	5											
		M02-03	Ausstieg aus rechtsextremen Spektren / Praxisveranstaltung	S			4	5											
M03	Medienpädagogik und Erinnerungsorte im öffentlichen Raum	M03-01	Kulturrecht in Gedenkstätten und Museen	S			4	5									12	15	Klausur mit Fallstudien (240 min)
		M03-02	Medienpädagogik und -recht / Kulturmanagement	S			4	5											
		M03-03	Erinnerungsorte im öffentlichen Diskurs	S					4	5									
M04	Praxismodul	M04-01	Theorien und Konzepte künstlerischer Praxis	S					4	5							12	15	Praxisprojekt mit Bericht (25 Seiten)
		M04-02	Didaktik und Methodik im Kontext von Kulturvermittlung	S / E					4	5									
		M04-03	Praxisprojekt	S									4	5					
M05	Menschenrechtsbildung und innovative pädagogische Formate	M05-01	Multidirektionale Erinnerung	S					4	5							8	10	Vermittlungsmodul, -konzept (schriftliche Ausarbeitung) (25 Seiten)
		M05-02	Innovative Formate / Kulturpädagogische Vermittlungsmedien	S							4	5							
M06	Forschungsmethoden im Kontext von Lerntheorie	M06-01	Wissenschaftstheoretische Fragestellungen	S							4	5					12	15	Lehrfilm, -konzept (schriftliche Ausarbeitung) (3 min, 20 Seiten)
		M06-02	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	S							4	5							
		M06-03	Lehren und Lernen	S							4	5							
M07	Ethik, Reflexionen und Schlüsselsituationen	M07-01	Menschenrechtsbildung nach 1945	S									4	5			12	15	mündliche Prüfung (15 min)
		M07-02	Reflexion von Emotionen und Ressourcen in der Biografie	S									4	5					
		M07-03	Schlüsselsituationen Supervision / Kollegiale Beratung	S									4	5					
M08	Masterarbeit / Kolloquium	M08-01	Masterarbeit – Begleitmodul	S											2	3	2	20	Masterarbeit (Richtwert: 80 Seiten) / Kolloquium (45 min)
		M08-02	Masterarbeit und Kolloquium													17			
		Summe SWS			16		16		16		16		16		2		82		
		Summe CP				20		20		20		20		20		20	120		
		Summe SWS Module															82		
		Summe CP Module																120	